

Satzung von „TurBienen e.V.“ - unabhängige Initiative von Eltern bei MTU Aero Engines, Standort München

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „TurBienen e.V.“ – unabhängige Elterninitiative von Eltern bei MTU Aero Engines, Standort München.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister eingetragen
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kindererziehung im Rahmen der außerfamiliären Kinderbetreuung durch die Errichtung und den Unterhalt einer Betreuungseinrichtung im Familienselbsthilfebereich.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Erarbeitung eines Konzeptes für eine situationsbezogene und familienergänzende Erziehung auf wissenschaftlich-sozialpädagogischen Grundlagen, die sich an der Lebenssituation von Kindern und Eltern orientiert. Die Inhalte werden dabei gemeinsam von den Eltern und Bezugspersonen (Erzieher/Erzieherinnen) der Kinder auf regelmäßig stattfindenden Elternabenden erarbeitet.
 - Unterhaltung einer Ganztages-Betreuungseinrichtung auf der Grundlage einer oder mehrerer altersgemischter Gruppen von 0-6 Jahren mit bis zu 16 Plätzen pro Gruppe, die auch für Notlagen zwei flexible Betreuungsplätze ermöglicht. Die Belegung dieser Plätze regelt die Geschäftsordnung.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.
4. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Ausschluß oder Auflösung die gezahlten Beträge nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Aktive Mitgliedschaft

Aktive Mitglieder sind alle diejenigen Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, die ihr Kind in dieser Betreuungseinrichtung betreuen lassen. Über die Aufnahme entscheidet die Elternversammlung,.

Geschwisterkinder und Kinder, von denen mindestens ein Erziehungsberechtigter bei MTU tätig ist, besitzen Priorität bei der Entscheidung der Platzvergabe, haben aber nicht automatisch Anspruch auf einen Platz.

2. Passive Mitgliedschaft

Passives Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, den Verein ideell oder materiell zu fördern. Soweit sie keine eigenen Kinder in Betreuungseinrichtung betreuen lassen, sind sie nicht berechtigt, auf den Elternversammlungen mitzustimmen.

3. Ehrenmitgliedschaft

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein oder im Dienste des Vereins besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind sie nicht berechtigt, auf den Elternversammlungen mitzustimmen

4. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

- a. mit Auflösung des Vereins
- b. durch freiwilligen Austritt
- c. durch Ausschluß
- d. durch Tod.

2. Der Austritt aus dem Verein ist zum jeweiligen Quartalsende zulässig. Er wird schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen erklärt. Kündigungsfristen für die Betreuung regelt die Geschäftsordnung

3. Der Ausschluß eines Mitglieds kann mit Zweidrittelmehrheit von der Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder trotz Mahnung

- mit dem Betreuungsentgelt für drei Monate im Rückstand bleibt
- oder seinen Mitgliedsbeitrag 6 Monate nach Fälligkeit noch nicht entrichtet hat.

Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzen einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu äußern.

Die Ehrenmitgliedschaft erlischt durch Auflösung, Verzicht, Ausschluss oder Tod §6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. die Elternversammlung
- c. der Vorstand

§7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich einberufen unter Angabe der Tagesordnung. Das Protokoll wird vom Vorstand und dem Protokollführer unterzeichnet.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich weitere Anträge einreichen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist in schriftlicher Form übertragbar.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit.
6. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben, die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.

§8 Die Elternversammlung

1. Die Elternversammlung soll die Aufgaben und Ziele der Betreuungseinrichtung aktiv erarbeiten und mitbestimmen.
2. Der Elternversammlung gehören als Mitglieder die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Betreuungseinrichtung an. Eltern, die Mitglieder der Elternversammlung sind, müssen gleichzeitig auch dem Verein angehören.
3. Eltern, die einen Antrag auf Aufnahme in die Betreuungseinrichtung gestellt haben, dürfen als Gäste ohne Stimmrecht an den Elternversammlungen teilnehmen.
4. Die Elternversammlung beschließt über die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere über Personalentscheidungen.
5. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten haben für jedes vom Verein betreute Kind eine gemeinsame Stimme und können sich auf der Elternversammlung gegenseitig vertreten.
6. Die Elternversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.
7. Die Elternversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, die unter anderem die Höhe des Betreuungsentgelts festlegt.

§9 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird aus dem Kreis der aktiven Mitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt, Angestellte des Vereins haben kein passives Wahlrecht.
2. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

4. Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern, die als 1. und 2. Vorsitzender sowie als Schatzmeister fungieren sollen.
5. Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins nach außen. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und hält diese schriftlich fest.
6. Jedes Vorstandsmitglied ist allein für den Verein vertretungsberechtigt.
7. Die Vorstandsmitglieder haften nur im Falle einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung. Im Übrigen ist ihre Haftung gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ausgeschlossen.

§10 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder eine Satzungsänderung durchführen oder den Verein für aufgelöst erklären.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Erziehung von Kindern.

§11 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am 14.07.2010 in Kraft.